

B e k a n n t m a c h u n g

**Änderung Nr. 24 des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apén –
Gemeindegebiet, Windenergie –
hier: Ausweisung von sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie bei
gleichzeitigem Ausschluss der Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten
Sonstigen Sondergebiete gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

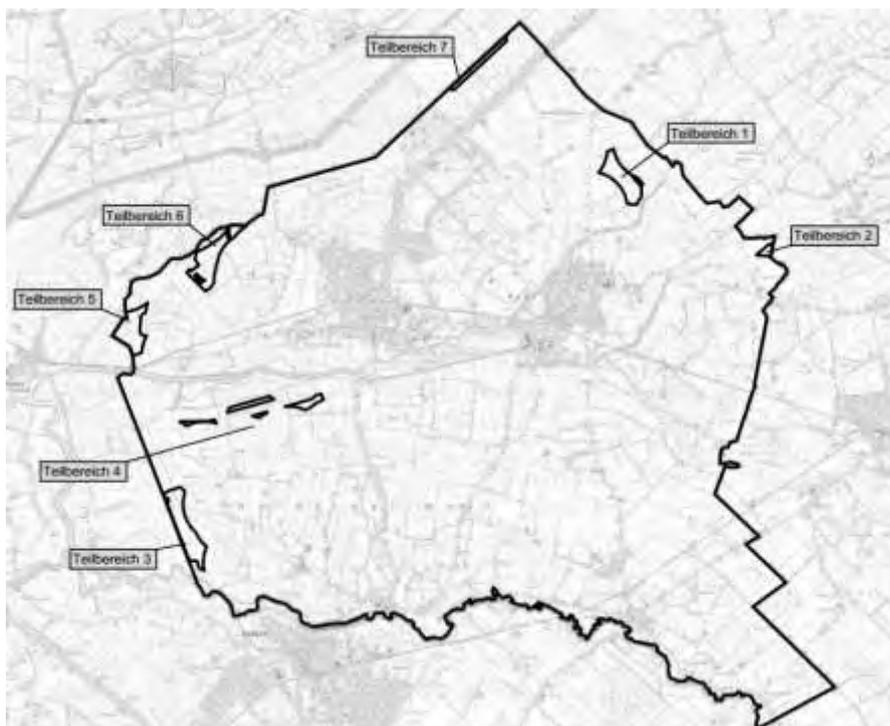
Der Rat der Gemeinde Apén hat in öffentlicher Sitzung am 20.07.2021 auf Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss gefasst, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Apén in einer 24. Änderung hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB angepasst werden soll. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses erfolgte bereits am 31.07.2021.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apén hat in seiner Sitzung am 10.01.2023 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apén basiert auf den Ergebnissen des „Standortkonzeptes Windenergie“ der Gemeinde Apén und erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Apén, sh. unten.

Ziel der 24. Flächennutzungsplanänderung ist **die Darstellung von sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie bei gleichzeitigem Ausschluss außerhalb der dargestellten sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes.**

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Apén und ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:



(ohne Maßstab)

In den jeweiligen Teilbereichen, welche in den Auslegungsunterlagen genau ersichtlich sind, verfolgt die Gemeinde Apen das Ziel, die nach derzeitigem Stand erforderliche Raumsubstanz zu erfüllen. Das Beteiligungsverfahren soll daher auch dazu dienen, Erkenntnisse über die tatsächliche Eignung der entsprechenden Teilbereiche zu erlangen.

Als umweltbezogene Informationen liegen folgende Unterlagen vor:

- Begründung (Teil I) mit Umweltbericht (Teil II) und integriertem „Standortkonzept Windenergie“

Die zuvor genannten Unterlagen erhalten entsprechend des Verfahrensstandes folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- Tiere, Pflanzen, biologische Flächen, Boden, Wasser, Klima, Luft
- Landschaftsbild
- Mensch, Kultur- und Sachgüter

sowie deren Wechselwirkung untereinander.

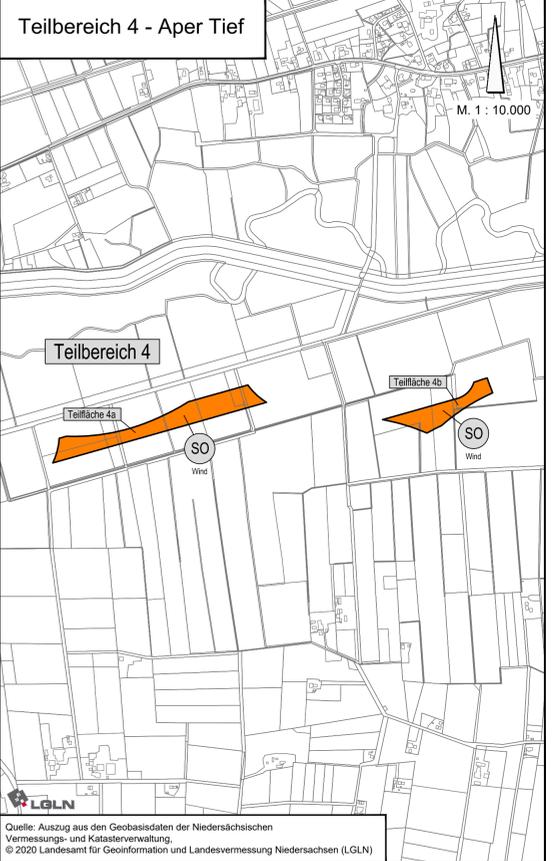
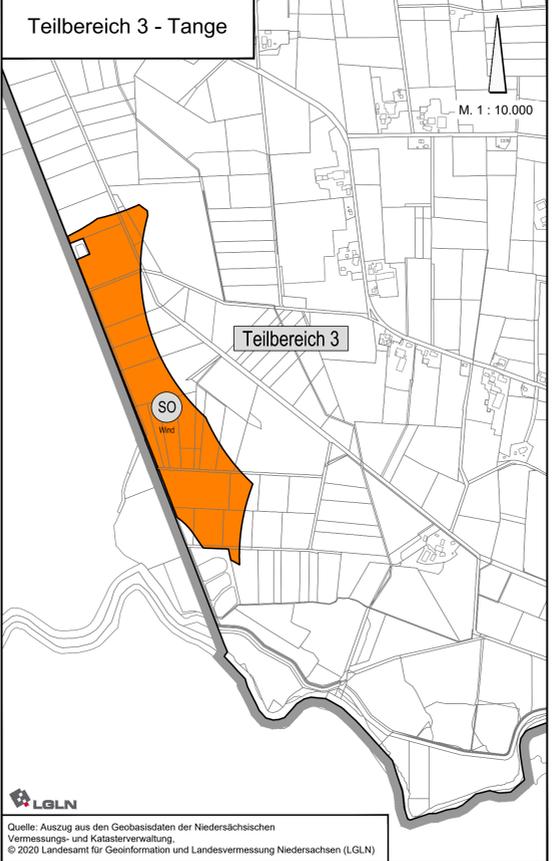
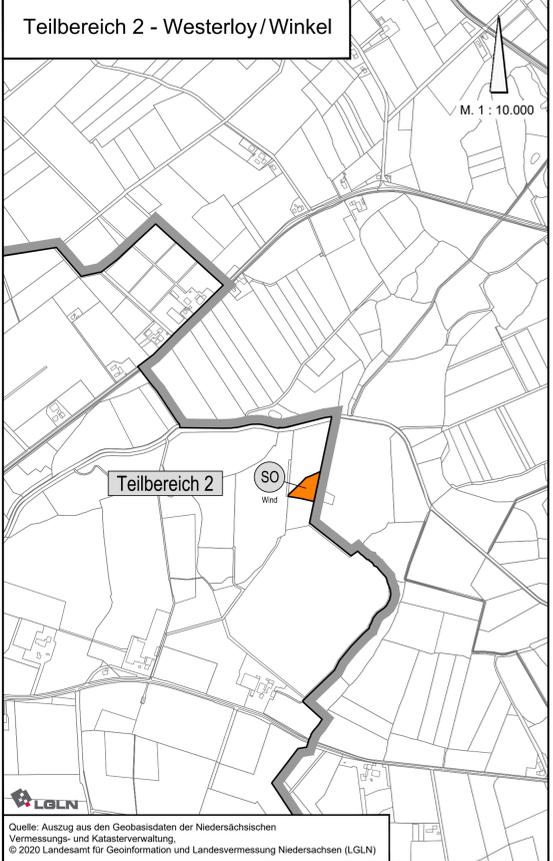
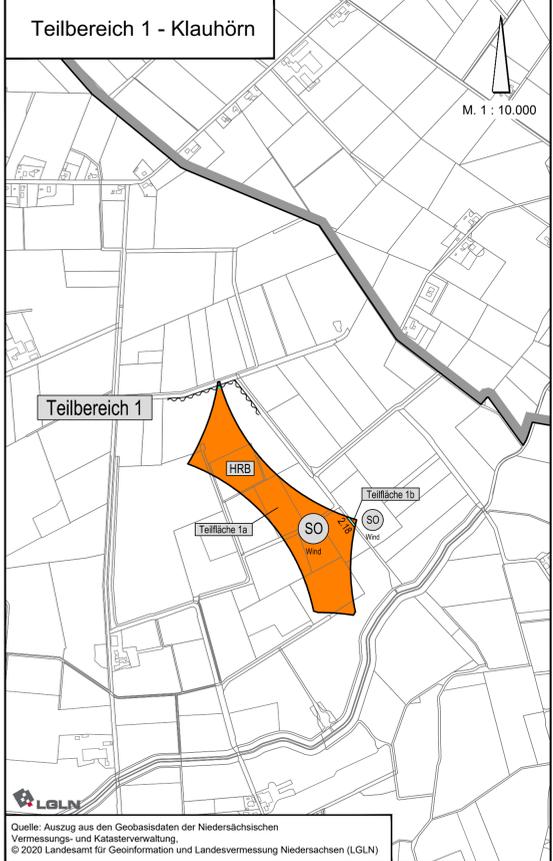
Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) führt die Gemeinde Apen zu den oben genannten Planungen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch, um über die Ziele und Zwecke der Planungen zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Hierzu liegen die Vorentwurfsunterlagen zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen **ab dem 13.02.2023 bis einschließlich zum 17.03.2023** im Rathaus der Gemeinde Apen, Fachbereich Bauen, Sport, Kultur und Verkehr, Büro 3.06, Hauptstraße 200, 26689 Apen, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Neben der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen ebenfalls im Internet auf www.apen.de (Politik & Verwaltung → Aktuelle Bauleitplanung → Planfälle) eingesehen und eine Stellungnahme abgegeben werden.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Das Ergebnis der Stellungnahmen wird den Verfassern mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in der Nordwest-Zeitung (Ammerländer Teil), im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Apen, im Internet unter www.apen.de sowie im Aushangkasten am Rathaus, Hauptstraße 200, 26689 Apen.

Huber
Bürgermeister



Textliche Darstellung

1. Ausschlusswirkung
Außerhalb der in dieser 24. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im gesamten sonstigen Außenbereich (Gesamtes Gemeindegebiet) der Gemeinde Apen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Hinweise

(1)
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

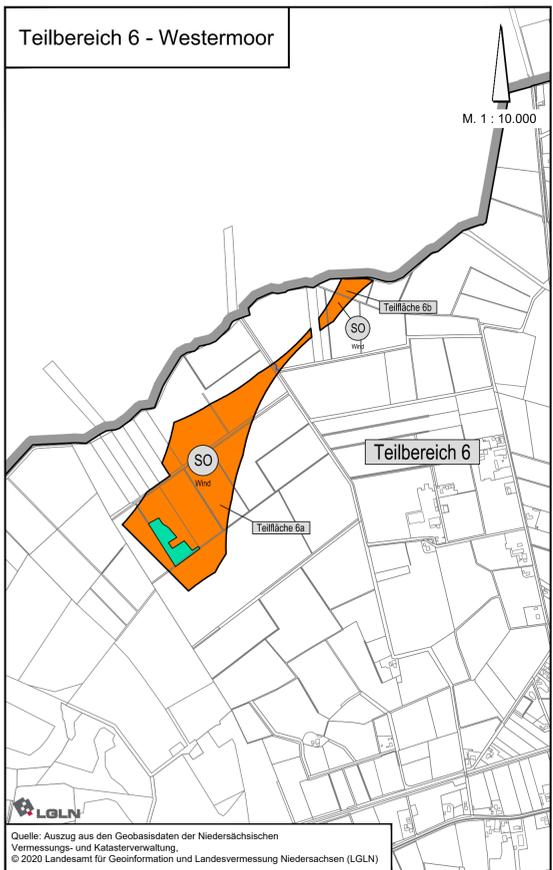
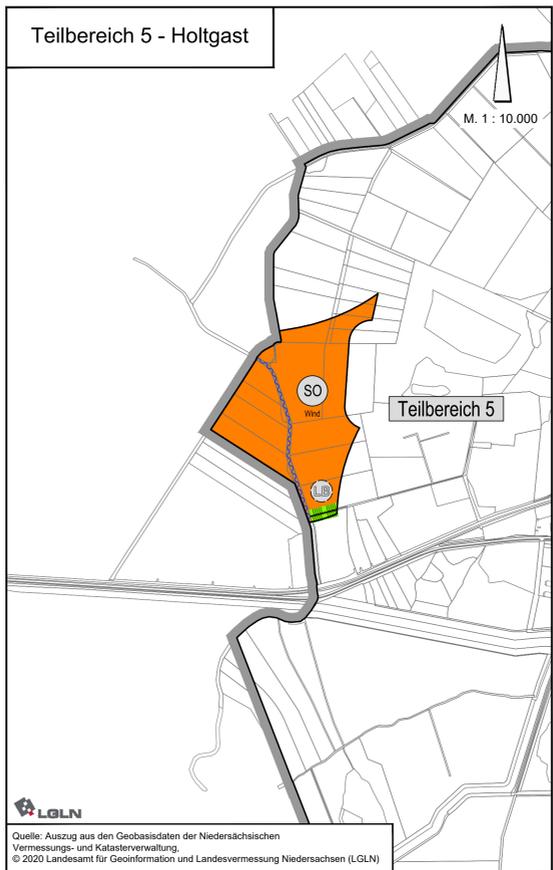
(2)
Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4)
Die bisherigen Darstellungen zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächendarstellung Sondergebiet für Windenergieanlagen) werden mit Wirksamkeit dieser 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie – ersetzt.

(5)
Es gilt die BauNVO 2017.

Rechtsgrundlagen für diese 24. Flächennutzungsplanänderung sind:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO Wind Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen

Wassersflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

2.18 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
HRB Hochwasserrückhaltebecken
2.18 Gewässer II. Ordnung mit Bezeichnung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung der Teilbereiche
Grenze der Gemeinde/Geltungsbereich der 24. Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Übernahme

Gewässer II. Ordnung
Umgrenzung von geplanten Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Geschützter Landschaftsbestandteil geplant

Gemeinde Apen Landkreis Ammerland

24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen - Gemeindegebiet, Windenergie -

Übersichtsplan M. 1 : 100.000

Februar 2023 **VORENTWURF**

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 | Telefon 0441 97174-0
26124 Oldenburg | Telefax 0441 97174-73
Postfach 5335 | E-Mail info@nwp-ol.de
26043 Oldenburg | Internet www.nwp-ol.de